



Marktgemeinde Zwentendorf a. d. Donau

Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

Tel. 02277/2209-0

FAX 02277/2209-4

E-Mail: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

Home-Page: www.zwentendorf.at

Gemäß §8, Abs. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI. 6951-1, wird für gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen folgende Musterwasserleitungsordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zwentendorf/Donau von 24.11.1999 mit der eine

Wasserleitungsordnung

im Einvernehmen mit der NÖ-Landesregierung gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI. 6951-1, erlassen wird.

§1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Zwentendorf umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Zwentendorf.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlusszwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

(3) Der Anschlusszwang besteht nicht für

1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;
2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;
3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist;

4. Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;
5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe, sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann;
6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.

(4) Ist der Anschlusszwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmüßige Feststellung verlangen. Beruft sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlusszwang im Sinne des Abs. 3 Z 1 dann hat er den Nachweis darüber, dass die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen – dessen Vordruck Bestandteil dieser Verordnung bildet (Beilage 1) bei der Gemeinde zu melden.

(2) Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde nachweislich zu übermitteln.

(3) Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß §12 Abs. 1 Z 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

(4) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang nicht besteht, können, wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird (Gemeindewasserleitung), an diese einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung richten und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.

§ 3

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§8)

(2) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hierzu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure). Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen (insbesondere NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-0 und I. Abschnitt des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930-1) und wasserrechtliche Vorschriften (Wasserrechtsgesetz 1959 in der

geltenden Fassung) sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-Normen erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.

(5) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 1996 vom Eigentümer der Liegenschaft bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlusszwanges (§1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§2 Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehörs vorzulegen.

§ 4

Erhaltung der Hausleitung

(1) Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.

(2) Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält, oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

§ 5

Überwachung der Hausleitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

§ 6

Wasserbezug

(1) Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudrehen oder Wasser an Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegenen Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(2) Der Wasserbezug darf das von der Gemeinde zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(3) Wer Wasser über das von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

§ 7

Einschränkung des Wasserbezuges

(1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse, erforderlich ist.

(2) Die Einschränkung des Wasserbezuges ist von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgeschriebenen oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfs beschränken, wenn

1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den aufgrund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.

(4) Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.

(5) Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12 Abs. 1 Z 7 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

§ 8

Wassermesser

- (1) Wird der Wassermesser vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt, dann ist dieser möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen.
- (2) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflußverhinderer einzubauen.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder einen Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, daß er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- (4) Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckgemäß, so kann das Wasserversorgungsunternehmen den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen der Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 10 m nicht übersteigt.
- (5) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
- (6) Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 über die Wassermesser zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Eigentümer der Liegenschaft mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 9

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 8 und 9 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt oder wer den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Tag der Kundmachung zunächst folgt.

(2) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes hergestellt.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Kießl', with a stylized initial 'F' and a long horizontal stroke at the end.



Marktgemeinde Zwentendorf a. d. Donau

Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

Tel. 02277/2209-0

FAX 02277/2209-4

E-Mail: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

Home-Page: www.zwentendorf.at

Wasserversorgungsunternehmen der Marktgemeinde ZWENTENDORF/Donau

Beilagen:

Anmeldebogen

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1) Liegenschaft:

Parz. Nr., EZ, KG

Anschrift:

Art der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen)

.....

2) Eigentümer der Liegenschaft:

Name:

.....

Wohnort:

Bevollmächtigter Vertreter:

3) Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke):.....

.....

4) Deckung des Wasserbedarfs für:

a) Wohngebäude mit selbstständige(r) (n) Wohnung(en);

durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste)

.....; Garage(n) für Abstellplätze; Hausgartenm³;

voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tagm³.

b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dienen; voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tagm³.

c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen; durchschnittliche Anzahl des Großviehes und des Kleinviehes

d) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar:

.....

.....

voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tagm³.

- 5) Voraussichtlich benötigte Wassermengen insgesamt je Tag m³.
- 6) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
JA - NEIN
- 7) Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsablage erforderlich?
JA - NEIN
- 8) Wir außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht.
JA - NEIN
- 9) Wieviel Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?
- 10) Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....
.....

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Wassermenge und der Verwendungszwecke bei der Gemeinde anzumelden.

Die Anmeldung hat gemäß der Wasserleitungsordnung-Verordnung des Bürgermeisters vom mittels Anmeldebogens binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben an den Eigentümer der Liegenschaft zu erfolgen.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.